

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 3267

vom 22. Oktober 1991

## Gemeinde Aesch, Lärm-Empfindlichkeitsstufen-Plan

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Aesch hat am 20. Juni 1991 den Erlass des Lärm-Empfindlichkeitsstufen-Planes beschlossen.

B. Die öffentliche Auflage des Lärm-Empfindlichkeitsstufen-Planes fand vom 16. August 1991 bis 16. September 1991 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 33 vom 15. August 1991 und im Amtlichen Anzeiger der Gemeinden Aesch vom 16. August 1991 bekanntgegeben. Die auswärtigen Grundeigentümer mit schweizerischem Zustelldomizil wurden mit eingeschriebenem Brief (Postquittung vom 9. August 1991) auf die Auflage aufmerksam gemacht. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 8. Oktober 1991 unterbreitet der Gemeinderat Aesch die Pläne zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gestützt auf Artikel 13ff und Artikel 19ff des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 sowie auf Artikel 43 und 44 der Lärmschutz-Verordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986 sind die Gemeinden verpflichtet, den Nutzungszonen nach Artikel 14ff des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) Lärmempfindlichkeitsstufen gemäss Artikel 43 LSV zuzuordnen. Dabei handelt es sich um eigen-

tumsverbindliche Rechtserlasse im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung. Somit richtet sich das Verfahren zum Erlass der Lärm-Empfindlichkeitsstufen nach den Bestimmungen der §§ 4ff des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967.

## II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen demnach auch die erwähnten Pläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

## III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien und im Rahmen der Vorprüfung haben die interessierten Amtsstellen zum vorliegenden Plan Stellung genommen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem Gemeinderat Aesch durch die federführende Dienststelle (Amt für Orts- und Regionalplanung) mit Schreiben vom 18. Dezember 1991 bekanntgegeben worden.

## IV.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

### 1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

1.2 In materiell-rechtlicher Hinsicht muss festgestellt werden, dass für die Gemeinde Aesch noch kein rechtskräftiger Zonenplan Landschaft vorliegt. Somit kann der im Plankopf enthaltene Text, wonach der Lärm-Empfindlich-

keitsstufen-Plan Bestandteil der Zonenpläne "Siedlung" und "Landschaft" sei, nur für den Zonenplan "Siedlung" in Anspruch genommen werden. Da im rechtsverbindlichen Planteil diesbezüglich keine weiteren Widersprüche enthalten sind, sieht sich der Regierungsrat dazu veranlasst, die vorgenannte Textstelle im Sinne einer redaktionellen Korrektur wie folgt zu ändern:

alt: "als Teil der Zonenpläne Siedlung und Landschaft"

neu: "als Teil des Zonenplanes Siedlung und des Landwirtschaftsgebietes"

Im übrigen wird darauf hingewiesen, dass beim Erlass des Zonenplanes Landschaft bzw. bei der Aenderung von Nutzungszonen - wenn nötig - gleichzeitig auch der Lärm-Empfindlichkeitsstufen-Plan den neuen Verhältnissen angepasst werden muss. Bezogen auf den zu genehmigenden Lärm-Empfindlichkeitsstufen-Plan kann jedoch festgestellt werden, dass dieser nicht im Widerspruch zu den derzeit rechtskräftigen Zonenvorschriften der Gemeinde Aesch steht.

## 2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen

:/// 1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Aesch am 20. Juni 1991 betreffend dem Erlass des Lärm-Empfindlichkeitsstufen-Planes im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 01/LES/1/0 versehenen Planexemplare.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den

Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im  
Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler: - Gemeinderat Aesch, 4147 Aesch  
- Landeskanzlei (Publikation)  
- Amt für Liegenschaftsverkehr  
- Bauinspektorat  
- Tiefbauamt  
- Amt für Orts- und Regionalplanung (6)  
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Aesch', is written over the printed name 'K. Aesch'.